

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gewerbezeitung. 1867-1909 1902

49 (5.12.1902)

Badische Gewerbezeitung

herausgegeben von der
Großherzoglichen Landesgewerbehalle.
Organ der Handwerkskammern.

Nr. 49.

Karlsruhe, den 5. Dezember 1902.

35. Band.

Erscheint Freitags.

Anzeigen 25 Pfg. die dreispaltige Petitzeile.

Jahrespreis 3 Mark.

Inhalt: S. 405 bis 412. Der Befähigungsnachweis und seine Durchführbarkeit. I. — Kochliste. — Luftgas (Ärologas)-Centralen. — Gerichtliche Entscheidungen. — Aus dem Vereinsleben (Landesverband der badischen Gewerbevereine). — Unsere Musterzeichnung. — Besuch der Landesgewerbehalle im November. — Litterarische Besprechungen. — Anzeigen.

Der Befähigungsnachweis und seine Durchführbarkeit. I.

Von Heinrich Müller, Sekretär der Handwerkskammer Konstanz.

Die Einrichtung, daß Derjenige, welcher selbstständig als Meister ein Handwerk betreiben wollte, zuvor den Beweis erbringen mußte, daß er auch die dazu nöthigen Fähigkeiten und Fertigkeiten besitze, reicht in ihren Anfängen in das 13. Jahrhundert zurück. Die Bäcker Gilde in Berlin war die erste oder eine der ersten, welche anordnete, daß Jeder, der Mitglied der Gilde werden wollte, zuvor in des Meisters Ofen Brot gebacken haben mußte, damit man sehe, ob er seine Arbeit auch verstände. Erst ganz allmählich bürgerte sich die Forderung des Meisterstücks bei den verschiedenen Zünften ein, und es hat einige Jahrhunderte gedauert, bis die Einrichtung eine allgemein übliche wurde.

Bei der Einrichtung der Meisterprüfungen war man zunächst von dem Gedanken ausgegangen, daß dadurch dem Publikum eine Garantie geboten werden könne für gute Leistungen. Sehr bald jedoch wurde der verlangte Befähigungsnachweis ein willkommenes Mittel, den angehenden jungen Meister zu chicaniren und unliebsame Konkurrenz sich vom Halse zu halten.

Bei solcher Sachlage ist es erklärlich, daß schon gegen Ende des 17. Jahrhunderts daran gedacht wurde, wie den Mißständen bei den Meisterprüfungen begegnet werden könne. Indessen blieben die dahin gerichteten Bestrebungen der Obrigkeit ohne Erfolg.

Unter dem Druck der Uebelstände entschloß man sich zu Anfang des vorigen Jahrhunderts zuerst in Preußen zur Einführung der Gewerbefreiheit. Durch das Gesetz vom 2. November 1810 wurde die Befugniß zur Ausübung eines Gewerbes allein von der Entrichtung einer Gewerbesteuer abhängig gemacht

und damit der Befähigungsnachweis beseitigt. Nur aus polizeilichen Gründen wurde die Gewerbefreiheit für manche Gewerbe beschränkt, d. h. es wurde für solche Gewerbetreibende, die durch ungeschickte Handhabung ihres Betriebes das Leben und die Gesundheit ihrer Mitbürger gefährden konnten, wie Hebammen, Lotsen, Maurer, Zimmerleute, Seeschiffer u. s. w., der Befähigungsnachweis beibehalten.

In der Folge zeigten sich nun keineswegs befriedigende Zustände. Es traten im gewerblichen Leben manche Stockungen ein, hervorgerufen durch die außerordentlichen politischen Ereignisse zu Anfang jenes Jahrhunderts. Die Kriege hatten viele Handwerksgefallen aus ihrer künftigen Laufbahn herausgerissen. Diese machten sich nach Beendigung ihrer militärischen Pflichten selbstständig, und dadurch wurde das Handwerk überfüllt; die Handwerkerbevölkerung wuchs stärker als die Gesamtbevölkerung. Die Schuld an diesem neuen Uebelstande schrieb man der Gewerbefreiheit zu, und die Folge war das Verlangen nach Einführung des Befähigungsnachweises.

Allein es dauerte 21 Jahre, bis man sich entschließen konnte, in dieser Hinsicht dadurch etwas zu thun, daß für 42 Hauptgewerbe die Befugniß zur Ausbildung von Lehrlingen von dem Nachweis der Befähigung durch eine regelrechte Prüfung und von der Angehörigkeit zu einer Innung abhängig gemacht wurde. Das Recht zur Ausübung des Handwerks selbst wurde dabei nicht beschränkt.

Dem Vorgehen Preußens bezüglich der Gewerbefreiheit folgten nur wenige deutsche Staaten, und von den größeren hat keiner die Zunftverfassung so lange beibehalten, wie unser engeres Heimathland Baden, das bis zum Jahre 1862 die Ablegung einer Meisterprüfung und die Anfertigung eines Probestücks von den zünftigen Gewerben verlangte.

Allein die Zeit kam eben doch, wo man sich ge- nöthigt sah, mit dem alten System ganz und gar zu brechen. Ende der 50er und Anfang der 60er Jahre erhob sich eine mächtige Bewegung gegen das alte Zünftlerthum. In allen europäischen Staaten von wirthschaftlicher Bedeutung, in England, Belgien, Hol- land, Frankreich, in der Schweiz, herrschte die Gewerbe- freiheit, nur in Deutschland war die Entfaltung des Gewerbewesens durch Einschränkungen aller Art gehemmt. Im Auslande gehörten die deutschen Handwerksgelesen zu den gesuchtesten, geschicktesten und fleißigsten Arbeitern; im Inlande dagegen waren sie gehindert, ihre Arbeits- lust und Arbeitskraft zu bethätigen, da der Uebergang von einem Gewerbe zum andern, die Bewegung von einer Stadt zur andern, die selbständige Niederlassung, die Vereinigung mehrerer Gewerbe u. s. w. erschwert oder unmöglich gemacht waren.

So ging man denn in den nächsten Jahren in den meisten deutschen Staaten zur vollen Gewerbe- freiheit über. Bevor man in Baden diesen entscheidenden Schritt that, veranstaltete die Regierung eine Umfrage bei denjenigen Behörden und Korporationen, denen die Pflege des Gewerbewesens oblag. Das Ergebnis dieser interessanten Erhebung war folgendes:

Für die Meisterprüfungen für alle Gewerbe er- klärten sich:

von den 11 Kreisregierungen	keine,
" " 17 Handelskammern	1
" " 20 Gewerbevereinen	3
" " 23 rein zünftlerischen Versammlungen nur	15
" " 43 gemischten Versammlungen	19
" " 63 befragten Landgemeinden	30
" " 63 Bezirksamtern	13
" " 93 Städten	40

Die weit überwiegende Mehrzahl der befragten Stellen war somit gegen den Befähigungsnachweis, den man nur für solche Gewerbe beibehalten wissen wollte, bei denen durch Ungeschicklichkeit die Erreichung allgemeiner polizeilicher Zwecke und das öffentliche Wohl gefährdet werde.

Preußen als derjenige deutsche Staat, der zu Beginn des Jahrhunderts zuerst die Gewerbe- freiheit eingeführt, im Jahre 1849 aber zur Zunftverfassung wieder übergegangen war, kehrte erst im Jahre 1869 zur Gewerbe- freiheit zurück, wodurch auch hier Innungs- zwang und Meisterprüfung aufgehoben wurde. Die damals für den Norddeutschen Bund zu Stande ge- kommene Gewerbeordnung ist unser heutiges Reichs- gewerbegesetz geworden, welches den Befähigungs- nachweis nur für Aerzte, Apotheker, Hebammen, See- schiffer, Seesteuerleute, Lotsen und Hufschmiede kennt, den Innungen aber das Recht einräumt, beim Eintritt von ihren Mitgliedern den Nachweis der Befähigung zu fordern. Doch darf in diesem Falle die Prüfung

nur bezwecken, erkennen zu lassen, ob die Fähigkeit zur selbständigen Ausübung des Gewerbes vorhanden ist.

Mit den geschilderten Neuerungen konnte man in gewissen zünftlerischen Kreisen sich auf die Dauer nicht befreunden. Seit 25 und mehr Jahren wird die Wieder- einführung des obligatorischen Befähigungs- nachweises immer energischer gefordert. Den ersten kräftigen Vorstoß gegen die bestehende Gewerbe- freiheit machte der in Paderborn im Jahre 1878 versammelte rheinisch- westfälische Schuhmachertag, ihm folgte 1882 die in Magdeburg tagende allgemeine deutsche Hand- werker- versammlung, und der auf Grund des Magde- burger Programms ins Leben gerufene deutsche Hand- werker- bund ist seit jener Zeit nicht müde geworden, den Befähigungsnachweis als einzig wirksames Mittel zur Hebung des Kleingewerbes anzupreisen und dem- gemäß mit allem Nachdruck zu fordern. Die sachlichen Gründe, die auf allen diesen Versammlungen zur Unter- stützung jener Forderung beigebracht wurden, sind weder zahlreich noch überzeugend. Vielfach begnügte man sich mit der Bemerkung, daß es eigentlich gar nicht nöthig sei, die Berechtigung der Forderung nachzuweisen. Immer wieder wird dem Gedanken Ausdruck gegeben, daß der Hauptzweck sei, das Handwerk von schädlichen Elementen frei zu halten; daß der Befähigungsnachweis dem Handwerker der willkommene Schutz sei gegen die kapitalistische Ausbeutung; daß er es allein verhindern könne, daß der kaufmännische Betrieb immer mehr in den Vordergrund trete und der Professionist zum Stüd- arbeiter des kapitalkräftigen Unternehmers werde.

Bei der Lebhaftigkeit, mit der man in Handwerker- kreisen die Frage des Befähigungsnachweises erörterte, war es kein Wunder, daß auch im Reichstage die Auf- merksamkeit auf ihn gelenkt wurde. Vom Jahre 1884 an beschäftigten ihn in jeder Sitzungsperiode Anträge, die darauf abzielten, die obligatorische Meisterprüfung einzuführen. Die Gründe für und dagegen, die bei diesen Gelegenheiten vorgebracht wurden, blieben sich immer gleich und sind am ausführlichsten niedergelegt in einem Kommissionsbericht, der im Jahre 1886 an den Reichstag erstattet wurde, der aber im Plenum nicht mehr zur Berathung gelangte. Die Anhänger der Anträge betonten nachdrücklichst das in weiten Kreisen der Handwerker sich kundthuende Verlangen nach der Einführung des Befähigungsnachweises und behaupteten, der ordnungslose Zustand im Handwerk rühre von der Gewerbe- freiheit her. Die Prüfung werde das Publikum gegen stümperhafte Leistungen schützen und sei geeignet, den Handwerkerstand wieder zu Ehren und Ansehen zu bringen. Die Gegner hinwiederum behaupteten, daß dadurch das Recht auf Arbeit verkümmert und die persönliche Freiheit gefährdet werde. Wenn der Staat verlange, daß Jemand ein Examen mache, ehe er Arbeit annehmen dürfe, und wenn er dem Handwerker aus- drücklich verbiete, etwas anderes zu machen als das-

jenige, wofür er sein Examen abgelegt habe, dann müsse der Staat auch dafür sorgen, daß der geprüfte Meister in seinem Gewerbe Arbeit und Brod finde. Die verbündeten Regierungen dagegen wiesen namentlich auf die enormen Schwierigkeiten in der Handhabung des Befähigungsnachweises hin. Insbesondere wäre unumgänglich nöthig, jedes einzelne Gewerbe so klar und deutlich zu umgrenzen und von anderen Gewerben zu unterscheiden, daß für die ausführenden Behörden keine Zweifel darüber entstehen könnten, welcher Befähigungsnachweis für einen beabsichtigten Gewerbebetrieb erbracht werden müsse, und welcher Betrieb auf Grund der bestandenen Prüfung begonnen werden könne. Weiter müsse der handwerksmäßige Betrieb eines Gewerbes, für den ja allein die Nothwendigkeit des Befähigungsnachweises behauptet werde, in irgend einer praktisch durchführbaren Weise vom Fabrikbetrieb und der Hausindustrie abgegrenzt werden. Der Betrieb von Nebengewerben, wie er insbesondere auf dem Lande nicht selten sei, wo beispielsweise der Zimmermann auch einmal eine Schreinerarbeit, der Schuhmacher eine Sattlerarbeit macht, wo ein Schneider gelegentlich Barbierdienste versieht, würde sehr in Frage gestellt werden.

In den späteren Verhandlungen über die Frage wurden eigentlich neue Gesichtspunkte nicht mehr vorgebracht; die gegnerischen Parteien beharrten auf ihrem Standpunkt; aber die Abstimmungen sind seit dem Jahre 1889 stets zu Gunsten des Befähigungsnachweises ausgefallen. Wenn derselbe nicht eingeführt worden ist, so liegt das an der ablehnenden Haltung der überwiegenden Mehrzahl der Bundesregierungen, die sich einen Nutzen für das Handwerk nicht versprechen können und sich jedenfalls über die Schwierigkeiten der Durchführung klar sind.

Im Reichstag wurde vielfach auf Oesterreich hingewiesen, das seit nunmehr 19 Jahren wieder den Befähigungsnachweis eingeführt hat. Auch in Oesterreich hatte sich im Jahre 1848 unter den dortigen Gewerbetreibenden eine gewaltige Strömung gegen die geplante Gewerbefreiheit geltend gemacht, die indessen unter dem Druck der öffentlichen Meinung im Jahre 1859 doch eingeführt wurde. Und wie späterhin in Deutschland, so rief man auch im Nachbarlande in den 70er Jahren wieder nach dem Befähigungsnachweis, weil das Kleingewerbe den gestellten gesteigerten Anforderungen nicht gewachsen war und zurückblieb. Die österreichische Regierung war entgegenkommend; sie führte im Jahre 1883, dem Wunsche der Volksvertretung entsprechend, den Befähigungsnachweis wieder ein. Jedoch besteht dort der Nachweis in der Vorlegung eines Lehrzeugnisses und eines Arbeitszeugnisses über mehrjährige Verwendung als Gehilfe in dem betreffenden Gewerbe. An Stelle dieser Zeugnisse kann eine Bescheinigung treten über den erfolgreichen Besuch einer gewerblichen

Unterrichtsanstalt. Der Befähigungsnachweis (oder besser Verwendungsnachweis), wie er in Oesterreich eingeführt wurde, sieht also von einer eigentlichen Meisterprüfung ab und ist nicht so streng wie der bei uns geforderte. Allein die Künstler dorten sind seit Jahren ebenso bemüht wie bei uns, strengeren Maßnahmen zur Durchführung zu verhelfen. Legt man sich nun die Frage vor, ob der Befähigungsnachweis in Oesterreich Erscheinungen zutage gefördert habe, welche uns zur Nachahmung anspornen könnten, so muß man allerdings sagen, daß ein abschließendes Urtheil heute noch nicht zu geben ist, weil die uns vorliegenden Äußerungen österreichischer Gewerbetreibender über den Nutzen der fraglichen Einrichtung sich oft direkt widersprechen. Die einen sehen im Nachweis eine für das Kleingewerbe segensreiche, die andern eine höchst verderbliche Organisation, wieder andere glauben, daß es ohne Befähigungsnachweis wahrscheinlich noch schlimmer mit dem Kleingewerbe stünde.

Nun, man mag über diese Zeugnisse für und gegen den Befähigungsnachweis denken, wie man will, soviel steht jedenfalls fest, daß unter seiner Herrschaft und durch ihn die allgemeine Lage des Kleingewerbes in Oesterreich sich nicht geändert hat und um kein Haar besser ist als bei uns in Deutschland. Wenn aber bei uns so gerne die erzieherische Wirkung des Befähigungsnachweises hervorgehoben und behauptet wird, die Ausbildung des Lehrlings durch geprüfte Meister müsse eine weit bessere werden, so beweisen die Berichte der österreichischen Gewerbeinspektoren das volle Gegenteil. In ihnen wird nach wie vor über die übermäßige Ausnutzung der Lehrlinge, über ungenügende Unterweisung, einseitige Ausbildung und Fernhalten vom Schulbesuch geklagt. Das Schlimmste aber ist offenbar, daß bei der Durchführung des Befähigungsnachweises eine Abgrenzung der Arbeitsgebiete zwischen den einzelnen Gewerben nothwendig wurde, die sehr verhängnißvoll wirkte. Eine solche Scheidung stößt eben im praktischen Leben auf die größten Schwierigkeiten und hat in Oesterreich zu ganz eigenthümlichen Zuständen geführt. Einige Beispiele mögen das beweisen.

Nach § 37 der österreichischen Gewerbeordnung steht jedem Handwerker das Recht zu, alle zur Vollendung seiner Erzeugnisse nöthigen Haupt- und Nebenarbeiten auszuführen. Es darf demnach der Schreiner in die von ihm gefertigten neuen Fensterrahmen auch das Glas einsetzen. Er macht sich aber einer Uebertretung der Gewerbeordnung schuldig, wenn er an einem alten Fenster eine zerbrochene Scheibe erneuern will! Der Schreiner hat auch dort jetzt das Recht, tannene Möbel anzustreichen und zu lackiren; wenn er aber ein Möbelstück reparirt, dann darf er nur die von ihm hinzugesügten Holzstücke anstreichen, das Uebrige aber muß er dem Anstreicher überlassen!

Schreiner und Sattler sind keine verwandten Gewerbe. Der österreichische Schreiner hätte aber gerne die von ihm hergestellten Sophaestelle und Holzkoffer unter Berufung auf den oben angeführten § 37 selbst überzogen; der Sattler aber beanspruchte für sich das Recht, die zu seinen Polsterarbeiten erforderlichen Holzgestelle selbst herstellen zu dürfen. Selbstverständlich wurden Entscheidungen der Behörden nöthig, welche dahin lauteten, daß die betreffenden Arbeiten entweder dem Schreiner oder dem Sattler zugesprochen wurden, je nachdem das Holzgestell oder der Ueberzug der werthvollere Theil sei!

Und nun stelle man sich vor, wie viele unfruchtbare Zwistigkeiten in unserm vielgestaltigen gewerblichen Leben entstehen müssen, wenn der Buchbinder keine Bilder mehr einrahmen, der Buchdrucker keine Bücher mehr binden darf, wenn dem Austreicher das Zimertapeziren und dem Schreiner das Drechseln verboten wird.

Derartige Beispiele beweisen genugsam, was wir zu erwarten hätten, wenn je der Befähigungsnachweis bei uns gesetzlich eingeführt würde. Eine Beengung des Publikums, das wirklich in Verlegenheit gerathen kann, weil es nicht weiß, an wen es sich mit seiner Bestellung wenden soll, und eine Beeinträchtigung aller derjenigen Handwerker, die Kraft und Intelligenz genug besitzen, um mehrere verwandte Gewerbe zu vereinigen, das wären die unausbleiblichen Folgen. Bedenkt man ferner, daß bei unserer überaus raschen Entwicklung auf allen Gebieten des Gewerbes fast tagtäglich neue, bisher noch nicht erzeugte Artikel auftauchen, deren Herstellung ihrer Natur nach in sehr vielen Fällen mit ganz demselben Rechte von verschiedenen Gewerben in Anspruch genommen werden kann, dann wird man zugeben müssen, daß alle diejenigen Gewerbe, welchen dann seitens der Behörde diese Herstellung verboten wird, dies als eine Unbilligkeit, einen schweren Eingriff in die Entwicklungsfreiheit empfinden werden.

(Schluß folgt.)

Kochkiste.

o Auf Anregung Ihrer Königlichen Hoheit der Großherzogin bemüht sich der Badische Frauenverein seit diesem Jahre angelegentlich um Einführung der Kochkiste in einfacheren Kreisen, und die Blätter haben wiederholt über den Erfolg berichtet. Der ursprünglich von Norwegen zu uns gekommene und als norwegische Kochkiste bezeichnete einfache Apparat ist nicht neu; er wurde bekannt durch die zweite Pariser Weltausstellung 1867, und es bezog die Landesgewerbhalle damals einen solchen zur Ausstellung. Verfasser stellte eingehende Versuche mit der (im Hinblick auf größere Verbreitung doch etwas theueren) Kochkiste an und veröffentlichte darüber einen Artikel in der Badischen Gewerbezeitung

1868 S. 26. Derselbe hat heute noch den gleichen Werth wie damals; bei der geringen Verbreitung des Blattes im zweiten Jahre seines Bestehens dürfte er aber nur wenigen der heutigen Leser, wenn überhaupt welchen, zu Handen sein, und kann wohl die genaue Wiedergabe angezeigt sein, wie sie hiermit erfolgt:

Die Menge von Wärme, welche erforderlich ist, um unsere Speisen zuzubereiten, läßt sich als eine bestimmte Größe nicht angeben. Im Allgemeinen ist es völlig hinreichend, daß dieselben bis nahe der Temperatur des kochenden Wassers erhitzt worden sind, um genießbar zu werden. In ein Maß (badisch = 1½ Liter) Wasser geht die Verbrennungswärme von etwa 20 g Kohle hinein, wenn dasselbe von 0° bis zum Siedepunkt erhitzt wird. Bringen wir noch zwei Pfund Fleisch hinzu, so können wir, um dieses ebenfalls zum Sieden zu erhitzen, weitere 10 g Kohle rechnen; mit einer Gesamtauslage von 30 g Kohle könnte man also theoretisch so viel Fleisch und Suppe zubereiten. Die Erfahrung zeigt, daß dieser Betrag um ein mehrfaches, das zehnjah, ja wohl zwanzigfache überschritten wird. Der Gründe sind es mehrere. Erstens kann man dem Feuer nicht alle Wärme entziehen; es entweicht gewiß zumeist die Hälfte in den Schornstein. Zweitens reicht es durchaus nicht hin, den Topfinhalt einfach nur bis zum Siedepunkt zu erhitzen. Die Speise (Fleisch, Kartoffel, Gemüse etc.) befindet sich nicht in feinvertheiltem Zustand, sondern ist massig, die Wärme dringt deshalb nur allmählig in ihr Inneres ein und macht sie erst nach längerer Zeit gar. Da das Kochgefäß aber in freier Luft steht und sowohl durch Verdampfen des Flüssigen, wie an seiner äußeren Wandung fortwährend viel Wärme verliert, so muß das Feuer dauernd einwirken, um die hohe Temperatur der Speise aufrecht zu erhalten. In unsern Küchen wird allerdings gewöhnlich das Heizen übertrieben; das lebhaftes Kochen, das Aufwallen der Flüssigkeit fördert die Arbeit nicht im mindesten, da die Temperatur damit nicht gesteigert werden kann; sie bleibt immer die der Siedhitze, nämlich 100° C. Man verschwendet nur Brennstoff. Könnte man den Kochtopf in eine solche Umgebung versetzen, daß er seine Wärme nicht oder nur sehr langsam nach außen abgeben kann, so würde die von der Flüssigkeit durch kurzes Erhitzen bis zum Siedepunkt aufgenommene Wärme häufig ausreichen, um die Speise im Verlauf einer längeren Zeit bis in ihre innersten Theile gar zu machen.

Würde einem Physiker die Aufgabe gestellt, einen heißen Körper gegen die Abkühlung oder wenigstens raschen Wärmeverlust zu schützen, so wäre derselbe mit Angabe eines Mittels schnell bei der Hand: „man umhülle den Körper mit einem schlechten Wärmeleiter, wie Holz, Wolle, Haare etc.“ Ja die Frage wird praktisch in der kalten Jahreszeit von einem Jeden an der eigenen Person gelöst: man zieht wollene, warmhaltende, d. h. die eigene Körperwärme zurückhaltende Kleider an. —

Gleichwohl dauerte es bis in die jüngste Zeit, ehe Jemand auf den nicht ferne liegenden Gedanken kam, eine Anwendung der bekannten Thatsache auf die Zubereitung der Speisen zu machen.

Die Pariser Ausstellung brachte einen Apparat zur Kenntniß, welcher bei den Besuchern großes Aufsehen erregte und den Meisten in seiner Wirkung geradezu unerklärlich dünkte. Man kochte in demselben ohne Feuer, Jedermann konnte sich überzeugen, daß Fleisch nach 3 bis 4 Stunden darin gar wurde und eine treffliche Brühe gab. Der Apparat führte den wohlklingenden Namen: cuisine automatique norvégienne, wir wollen dieses einfach mit „norwegischer Kochkasten“ übersetzen, denn etwas anders als einen viereckigen Holzkasten, welcher inwendig dick mit Wolle und Filz ausgefüttert ist, stellt das Ganze nicht dar. Die Figur gibt eine



Abbildung im Durchschnitt; die Verhältnisse sind die natürlichen; die wirkliche Höhe des von uns gekauften Exemplars, das, wie die Abbildung zeigt, zwei runde Töpfe aufnehmen kann, ist 42 cm, das Gewicht 10 kg. Der Kasten hat einen verschließbaren Deckel, nach

dessen Aufschlagen man nochmals einen Ringel aus Filz wegzunehmen hat, um zu den Töpfen zu gelangen. Dieselben sind somit rings umgeben von einer im Mittel 6 cm dicken Filzwand. Die Töpfe selbst sind aus gestanztem Weißblech mit fest aufstehendem Deckel hübsch und solid gearbeitet. Der Inhalt eines jeden beträgt 3 Liter, doch läßt sich nicht gut mehr als 2,5 l hineinthun. Wir stellten die folgenden Versuche an:

1. Die beiden Töpfe wurden mit kochendem Wasser soweit thunlich angefüllt und in den Kasten eingestellt. Nach Verlauf von 4 Stunden war die Temperatur des Wassers um 20° gesunken, also auf 80° C. heruntergegangen, nach 6 Stunden auf 72°, nach 12 Stunden auf 62°, nach 24 Stunden auf 46°, nach 36 Stunden auf 35°.

2. In das eine Gefäß kam 2 Pfund Fleisch und 1,5 l Wasser; es wurde dann nach der beigegebenen Gebrauchsanweisung über das Feuer gestellt, der Inhalt in's Kochen gebracht und noch weitere 5 Minuten fortgekochen lassen; darüber verging eine halbe Stunde, der Topf kam alsdann in den Kasten. Nach Verlauf weiterer 3½ Stunden war das Fleisch fertig, die Temperatur war auf 77° gesunken. Das Ergebnis war das gleiche bei frischem, wie bei gesalzenem Fleisch. Brachte man etwas Gemüse, Körner oder andere Suppenzuthaten, nebst Gewürze anfangs zugleich in den Topf, so erhielt man eine vollständige wohlgeschmeckende Suppe. Durch längeres Verweilen in dem Kasten, 6 Stunden und mehr, büßte die Speise an ihrem Wohlgeschmack durchaus nichts ein.

3. Auch andere Speisen, Kartoffeln, Erbsen, Bohnen, Reis konnten durch eine ähnliche Behandlung in dem

Topf fertig gekocht werden, die Zeit schwankte zwischen 1 und 5 Stunden.

In all' diesen Fällen ist es jedoch durchaus geboten, eine große Menge Wasser als Träger der Wärme in dem Topf zu haben; wollte man irgend ein Nahrungsmittel mit nur wenig Wasser ansetzen, so würde das Ergebnis durchaus unbefriedigend ausfallen. Es ist dies namentlich bei den Kartoffeln zu beachten; ein ganz damit angefüllter Topf, worin sich gewissermaßen nur noch die Zwischenräume mit Wasser ausfüllen lassen, kann in dem Kasten nicht fertig gemacht werden. Der Grund liegt darin, daß die feste, massige Speise, welche bei dem ganz kurze Zeit dauernden Erhitzen über dem Feuer nur wenig Wärme nach innen aufnehmen konnte, dem Wasser die Wärme zu reichlich entzieht, so daß bald eine Abkühlung unter die Temperatur erfolgt, bei welcher überhaupt die Zurichtung der Speise noch gelingt, also unter 75° C. etwa. Man wird doch nahe das doppelte Gewicht des festen Nahrungsmittels an Wasser rechnen müssen, um in dem Kasten das Kochgeschäft beendigen zu können, also auf je 1 Pfund Fleisch, Kartoffeln zc. etwa 1 Liter Wasser.

Der Erfolg wird auch ein besserer sein, wenn der Kochtopf nahezu gefüllt ist, als wenn nur eine kleine Quantität des Gerichts (Wasser und festes Nahrungsmittel zusammen begriffen) darin enthalten ist, indem im letzteren Falle die kleine Menge Wassers durch Abkühlung nach außen, die durch die Filzhülle doch nicht ganz unterdrückt werden kann (der erste obige Versuch zeigt, in welchem Grade dieselbe erfolgt), verhältnißmäßig mehr an Wärme verliert und die Temperatur rascher erniedrigt. Wenn der Kasten zur Aufnahme zweier Töpfe eingerichtet ist, so kann man in diesem Falle die Bedingungen etwas günstiger gestalten, indem man den zweiten Topf ganz mit kochendem Wasser anfüllt und unter den eigentlichen Kochtopf stellt; er dient dann als Vorrathskammer der Wärme.

Wir können somit über den Kochkasten das folgende Urtheil fällen:

1. Es lassen sich darin alle Speisen, die sonst durch längeres Kochen auf dem Feuer zubereitet werden, fertig machen, sofern das rohe Nahrungsmittel mit wenigstens seinem doppelten Gewicht Wasser angefüllt werden kann; es genügt, den Topfinhalt über dem Feuer in die Siedhize zu bringen und wenige Minuten darin zu erhalten.

2. Da keine Verdampfung und Verminderung der Wassermenge stattfinden kann, so werden gewisse aromatische Bestandtheile der Speisen in höherem Grade zurückbleiben und deren Wohlgeschmack vergrößern.

3. Die Ersparniß an Brennstoff dürfte sich wohl auf die Hälfte veranschlagen lassen, unter Umständen noch mehr, da sich manche Speise, wie das Fleisch z. B., schon beim Frühstück ansetzen läßt, wo man mit dem

vorhandenen Feuer fast kostenlos eine größere Menge Wassers siedend machen kann.

4. Der Zeit nach bedarf man allerdings etwa die Hälfte mehr, um das Kochgeschäft zu beenden; doch kann dieser Umstand nicht in's Gewicht fallen, da man nichts weiter dabei zu besorgen hat, ja man kann die Arbeitersparniß wohl auch geradezu auf 50 Prozent veranschlagen.

5. Der Kochkasten wird sich namentlich dienlich zeigen, um die Speisen längere Zeit warm zu erhalten. Selbst nach 24 Stunden kann ein Gericht, das kochend eingestellt wird, in einer für das unmittelbare Genießen angemessenen hohen Temperatur noch sein. Die höchste Temperatur, bei welcher man die Speisen überhaupt noch genießen kann, ist 56° C., sie erscheinen dann heiß; bei 62° verbrennt man sich schon. Bei 50° werden die (warm genommenen) Speisen für die meisten Menschen am angenehmsten zu genießen sein. Bei 44° beginnen sie lauwarm zu erscheinen, unterhalb der Blutwärme, 37°, machen sie das Gefühl von kalt. Es wird sich der Apparat deshalb zur Anwendung empfehlen für Landleute, die morgens weit in's Feld ziehen ohne vor Abend nach Hause zurückkehren zu können; für Arbeiter, denen durch ihre Familie das Mittagessen vom Dorf aus in die Stadt zugetragen wird, für Fischer, die ganze Tage auf dem Wasser zubringen, für Bergarbeiter, für Jagdfreunde, für Droschkenkutscher, namentlich in größeren Städten, für Eisenbahnkondukteure; wohl auch Apparate größerer Dimension für Soldaten auf dem Marsch.

Die damalige Mittheilung enthält Alles, was in Bezug auf den Gebrauch und die Verwendung des Apparates wissenschaftlich ist. Es kann nur noch angegeben werden, daß man seine Herstellung selbst besorgen kann, wie es jetzt wohl allgemein geschieht, indem man sich eine Holzkiste mit umlegbarem, verschließbarem Deckel (etwa 30 cm hoch, 55 cm lang, 30 cm breit) vom Schreiner machen läßt und vom Eisenhändler zwei emaillirte oder Weißblech-Töpfe mit Deckel (etwa 18 cm Durchmesser, 15 cm hoch, der eine wohl auch etwas kleiner) kauft. Man kann im Topf für 3 bis 4 Personen die Speise zubereiten. Der Zwischenraum, welcher sich zwischen innerer Holzwandung und den hier in kleinem Abstand neben einander zu stellenden Töpfen ergibt, ebenso der Boden wird dicht mit Holzwohle ausgefüllt, oben legt man ein dickes mit Holzwohle gestopftes Kissen oder einen mehrmals zusammengelegten wollenen Teppich vom vollen Querschnitt der Kiste auf die Töpfe nach deren Einstellen; dann schließt man den Deckel. Eine solche Kiste mit Zubehör steht auf etwa 9 M. (Kiste 5,50, Topf 1,70). Man kann übrigens auch jede vorhandene, nur nicht kleinere Holzkiste verwenden; etwaige Spalten, Risse, Löcher, müssen zuvor zugespappt werden. Ebenso läßt sich als schlechter Wärme-

leiter Heu statt Holzwohle verwenden. Für den Transport der Töpfe mit den Speisen würden am besten Tragkörbe mit Henkeln oben dienen von etwa 30 cm Weite, 40 cm Höhe; am inneren Rand und am Boden wären dieselben mit Pappe zu belegen, um jedem Einbringen von Luft vorzubeugen. Korbfabrikant Riffel hier stellt solche je nach Größe zu 2 bis 2,50 M. her. Die Firma Hammer & Helbling hier hat bis jetzt an 400 Stück Töpfe für Kochkisten verkauft. Meidinger.

Luftgas (Äerogengas) - Centralen.

o Im Jahrgang 1898 (Nr. 1 bis 5) veröffentlichten wir unter dem Titel „Gas oder Elektrizität“ einen längeren Artikel, in welchem die beiden Mittel zur Erzeugung von Licht, Kraft und Wärme mit einander verglichen und bei Errichtung von Centralen in kleineren Orten je nach den äußeren Bedingungen das eine oder das andere zur Anwendung empfohlen wurde. Inzwischen ist in dem Acetylen ein neues Beleuchtungsmittel zur Entwicklung und Verbreitung in kleinen wie in großen Anlagen gekommen und ist auch das Luftgas in die Konkurrenz bei Errichtung von Centralen getreten. Ueber dieses Luftgas und seine Erzeugung wurde bei der Ausstellung eines betreffenden Apparates seitens der Gasmaschinenfabrik Amberg in der Landesgewerbehalle Näheres in unserem Blatt berichtet (1897 S. 169). Eine kleine Mittheilung über das Verhalten dieses Gases brachten wir auch in diesem Jahre S. 245.

Mit der Fabrikation von Luftgasapparaten befaßt sich nun nicht bloß die genannte Firma, sondern auch die Gesellschaft m. b. H. „Äerogengas“ in Hannover seit einigen Jahren. („Äer“ ist griechisch und heißt „Luft“.) Wir erhielten von letzterer eine Reihe neuester Schriften, aus denen hervorgeht, daß sie Luftgasapparate seit mehreren Jahren auch für Centralen mit Erfolg eingerichtet hat; dieselben sind namhaft gemacht; in In- und Ausland sollen in etwa 20 Städten solche in Benützung sein. In einer Broschüre werden die Beleuchtungskosten für Äerogengas, Acetylen und elektrisches Glühlicht eingehend mit einander verglichen und gezeigt, daß für gleiche Helligkeit das erstere weitaus am billigsten ist. Die Selbstkosten für 1000 Kerzeneinheiten pro Stunde stellen sich bei Äerogengas auf 47 Pf. (Preis pro 100 kg Solin, wie hier das Benzin genannt wird, 37 M.), bei Acetylen 59 oder 100 Pf., je nachdem dasselbe als Glühlicht oder mit gewöhnlichen Brennern verwendet wird (Preis pro 100 kg Calciumcarbid 32 M.), bei elektrischem Glühlicht 77 Pf. — Dann werden auch noch Einnahmen und Ausgaben einer kleinen Steinkohlengasanstalt mit denen einer Äerogengasanlage verglichen; bei einer Jahresproduktion von 100 000 cbm Gas stellen sich die Anlagekosten bei Steinkohlengas auf 120 000 M., bei Äerogengas auf 52 000 M., und die Rente bei ersterem auf 1,5, bei letzterem auf 5,9 Proz.

des Anlagekapitals. — Für kleinere Orte wird die Aerogengas-Centrale vor Allem empfohlen; dieselbe bietet auch den Vortheil, daß sich bei Anwachsen des Ortes und größerem Gasverbrauch (nicht unter 120 000 cbm des Jahres), wo sich Steinkohlengas mehr empfiehlt, ohne Weiteres die Umwandlung in eine Steinkohlengas-Anlage vornehmen läßt, da die ganze äußere Leitung nebst Brennern bei beiden Anlagen die gleiche ist. Mit beiden Gasarten kann auch gleichmäßig gekocht und Motorbetrieb vorgenommen werden. — Interessenten kann der Bezug der fraglichen Schriften zur näheren Belehrung empfohlen werden.

Mdr.

Gerichtliche Entscheidungen.

(Patentanspruch.) Wer Patente auf einen Gegenstand besitzt, darf auch nur solche Gegenstände gleicher Art als unter Patentschutz stehend bezeichnen, welche die Merkmale des patentirten Gegenstandes aufweisen. Ein Verstoß hiergegen berechtigt einen mit gleichartigen Gegenständen sich befassenden Gewerbetreibenden zur Erhebung der Unterjagungsflage. Es handelte sich im vorliegenden Fall um die Dichtung eines Bier-Syphons. Aus der Patentschrift ist zu ersehen, daß durch das Auspressen des Deckels auf den Gummiring nicht nur die Abdichtung beider Behälter nach außen und gegen einander, sondern gleichzeitig auch das Getragenwerden des Innenbehälters vermöge der Reibung des Gummirings erzielt werden soll. Das Patent schützt somit nur diejenigen Apparate, welche diese Wirkungen hervorbringen. Das ist aber bei den von der beklagten Firma hergestellten Bier-Syphons nicht der Fall. Bei diesen ruht bei geöffnetem Apparat der Flüssigkeitsbehälter auf dem Boden oder dem Bodenkreuz des Außengefäßes und bleibt auch in dieser Stellung, wenn nach seiner Füllung der Deckel festgeschraubt und damit die Abdichtung der Behälter bewirkt wird. Ein Getragenwerden des Flüssigkeitsbehälters durch die Reibung des angepressten Ringes tritt damit nicht ein, sondern resultirt erst bei dem theilweisen Zurücksinken des durch den Kohlendruck angehobenen Behälters. Für diese in der Patentschrift nicht bekannt gegebene Wirkungsweise ihrer Bier-Syphons kann die Beklagte den Patentschutz nicht in Anspruch nehmen und folglich auch ihre nur so, nicht der Patentschrift entsprechend wirkenden Apparate nicht als durch das Patent geschützt bezeichnen. Indem sie dieses dennoch thut, verstößt sie gegen die Vorschrift des § 40 des Patentgesetzes. Dadurch erwächst jedem Interessenten der privatrechtliche Anspruch, ihrer wahrheitswidrigen Patentanmaßung durch Erhebung der Unterjagungsflage entgegenzutreten. (Entscheidung vom 27. November 1901.)

Aus dem Vereinsleben.

Landesverband der Badischen Gewerbevereine. Das Sekretariat des Landesverbandes in Karlsruhe ist seit 1. Dezember aufgehoben, und sind in Zukunft alle Schriftstücke an den Landesverband Badischer Gewerbevereine in Rastatt zu adressiren.

Unsere Musterzeichnung.

Die dieser Nummer beigegebene Tafel 49 enthält die Abbildung eines Wandschränkchens; entworfen von R. Dréans, Assistent an der Großh. Kunstgewerbeschule in Karlsruhe.

Besuch der Landesgewerbehalle

im Monat November 1902.

Besuch der Ausstellung	2351 Personen
Besuch der Bibliothek	2323 "
Ausgeliehen wurden aus der Bibliothek:	
a) Bände	813
(hier 624, nach auswärts 189).	
b) Einzelne Tafeln	1756
(hier 1418, nach auswärts 338).	
In der Bibliothek selbst wurden insgesamt Katalognummern verlangt	
	2277

Litterarische Besprechungen.

Trempeau, W. Praktische Buchführung für Detailgeschäfte, insbesondere auch Kolonial-, Material- und Gemischtwaarengeschäfte. 2. Aufl. Bearb. von B. Trempeau. 155 S. (8). Leipzig: Weigel. 1902. 1,50 M.; gebd. 1,80 M.

Der Verfasser hat es sich zur Aufgabe gemacht, dem Kleinhändler eine Buchführung zu bieten, die bei Beschränkung auf das unumgänglich nothwendige Maß von Schreibarbeit den gesetzlichen Vorschriften genügt. Diese Beschränkung auf das Nothwendigste mußte mit Rücksicht darauf eintreten, daß es sich hier um Geschäftsinhaber handelt, die ihre Buchführung selbst besorgen, oder durch ein Angehöriges besorgen lassen, die also nicht in der Lage sind, für diesen Zweck einen besonderen Buchhalter anzustellen. Den im Titel bezeichneten Kreisen ist das Buch als zweckentsprechend zu empfehlen.

Kalender für Betriebsleitung und praktischen Maschinenbau. 1903. 11. Jahrg. Herausg. von S. Güldner. 2 Theile. (8) Dresden: Rühlmann. In Leinwandband 3 M., in Brieftaschenleiderband 5 M.

Dieser Kalender soll ein Hand- und Hilfsbuch für Besitzer und Leiter maschineller Anlagen, für Betriebsbeamte, Techniker und Monteure bilden. Der erste, für die Tasche bestimmte Theil handelt von den verschiedenen Betriebsmaterialien, den maschinellen Anlagen und allgemeinen Betriebseinrichtungen. In Anschluß daran finden sich die Kalendarien. Der zweite Theil enthält die nöthigen Angaben über Maschinenbaustoffe, Maschinentheile, Werkzeuge und Werkzeugmaschinen. Ein Anhang hierzu endlich bringt die Grundzüge der technischen Wissenschaften, Betriebsanleitungen, industrielle Gesetze und Verordnungen, Angaben über die Rechtsverhältnisse der Arbeitgeber und Arbeitnehmer u. dergl. mehr. Der inhaltlich reich und gut ausgestattete Kalender kann zur Anschaffung empfohlen werden. Sch.

Vergebung von Bauarbeiten.

Für den Umbau des alten Amtsgerichtsgebäudes in Lahr sollen nachstehende Bauarbeiten, unter Zugrundelegung der für Staatsbauten geltenden allgemeinen und besonderen Bedingungen zc. öffentlich vergeben werden, und zwar:

- veranschlagt zu ca.
- Titel VIII. Verputzarbeiten 2 000 M.
- IX. Schreinerarbeiten 2 500 "
- XIV. Anstreicherarbeiten 1 300 "

Die Verdingungsunterlagen können an den Wochentagen vom 8. bis einschl. 13. Dezember d. J. an den Vormittagsstunden von 8 bis 12 Uhr auf dem diesseitigen Geschäftszimmer wie auch auf dem Baubureau des alten Amtsgerichtsgebäudes in Lahr eingesehen und daselbst Angebotsformulare gegen Erstattung der Herstellungs-kosten in Empfang genommen werden. Auswärtige Submittenten können diese Angebotsformulare nebst den bezüglichen Bedingungen gegen vorherige portofreie Einsendung von 1,20 M. beziehen.

Beschlossene, nach „Titel“ getrennte und mit entsprechender Aufschrift versehene Angebote sind portofrei bis 15. Dezember d. J., Vormittags 11 Uhr, bei unterzeichneter Stelle einzureichen, woselbst auch um diese Zeit die Eröffnung der Angebote in Gegenwart der etwa erschienenen Bewerber erfolgen wird. 262

Zuschlagsfrist 14 Tage.
Offenburg, den 28. November 1902.
Großh. Bezirksbauinspektion.

Großh. Badische Staats-Eisenbahnen.

Für die Jahre 1903, 1904 und 1905 soll das Aufhauen der Feilen für die Eisenbahnbetriebswerkstätte Offenburg im Gesamtgewicht von ca. 2 400 kg jährlich vergeben werden.

Die Angebote hierauf sind schriftlich, verschlossen und mit der Aufschrift „Angebot auf Feilhauerarbeiten“ versehen bis spätestens 10. Dezember d. J., Vormittags 10 Uhr, bei dem Unterzeichneten, bei dem auch die Lieferungsbedingungen bezogen werden können, kostenfrei einzusenden. 259.2.2

Offenburg, den 19. November 1902.
Der Großh. Maschineninspektor.

Mannheimer Dachpappen-, Holzzement- und Theerprodukten-Fabrik August Roth.

Telegramm-Adresse:
Roth, Dachpappenfabrik, Mannheim.
Telephon-Nr.: 1136.

empfehlen ihre als vorzüglich anerkannten Fabrikate:

Asphalt-Dachpappen u. Asphalt-Isolirplatten.
Ia. Holzzement, Klebemasse, Asphalt-Theer, Karbolineum, Pflasterkitt, Steintohlen-Theer, Trinidad-Goudron, Trinidad-Epurée, Parlett-asphalt, säurefesten Asphalt u. Thonrohrkitt, Eisenlack, Holzzement-Papier u. impräg. Papier.

Bitte.

In der Arbeiterkolonie Aulendorf macht sich wieder der Mangel an warmen Mäcken, Joppen, Hosen, Westen, Hemden, Unterhosen, Socken und insbesondere an Schuhwerk fühlbar. Wir richten deshalb beim Wechsel der Jahreszeit an die Herren Vertrauensmänner und Freunde des Vereins die herzliche Bitte, wieder Sammlungen der genannten Bekleidungsgegenstände gütigst veranstalten zu wollen. Die Sammlungen wollen entweder an Hausvater Wernig in Aulendorf + Post Dürheim und Station Klengen — oder an die Centralsammelstelle in Karlsruhe, Sophienstraße Nr. 25, eingesandt werden.

Etwasige Gaben an Geld, die gleichfalls recht erwünscht sind, wollen an unsere Vereinskasse in Karlsruhe, Sophienstraße 25, gütigst abgeführt werden.

Karlsruhe, im November 1902.

Der Ausschuss
des Landesvereins für Arbeiterkolonien im
Großherzogthum Baden.

Moderne Transmissionen
Ringschmierlager, Reibungskupplungen etc.
Maschinenfabrik BADENIA
vorm. Wm. Platz Söhne A.-G. Weinheim (Baden).

Lehrvertrags-Formulare
sind unentgeltlich zu beziehen
von der Handwerkskammer Karlsruhe,
116-13 Karlsruhe 32 p.

Großh. Badische Staats-Eisenbahnen.

Das Aufhauen der Feilen für die Eisenbahnbetriebswerkstätten Konstanz und Billingen für die 3 Jahre, 1903 bis 1905, im Gesamtgewicht von ungefähr 1100 kg pro Jahr soll vergeben werden.

Die Angebote hierauf sind schriftlich, verschlossen und mit der Aufschrift: „Angebot auf Feilhauerarbeiten“ versehen, bis längstens den 10. Dezember, Vormittags 10 Uhr, an die unterzeichnete Dienststelle, von welcher auch die Lieferungsbedingungen erhoben werden können, einzureichen. 256.2.2

Konstanz, den 18. November 1902.
Der Großh. Maschineninspektor.



Feuer- u. diebstahlsichere
Geld- u. Bücherschränke
mit gebogenen Umfassungsmänteln jeder Größe,
Cassetten 35 versch. Nr.
liefert billigt alle Nr. vom
Lager. 273.52.49
Wiederverkäufer gesucht.
Preislisten gratis
J. Daub, Heidelberg.

Dreyfus & Mayer-Dinkel Mannheim.

Holzhandlung, Dampf-Hobel- u. Sägewerk.
Grosse Trockenanlage, Amerikanische Pflanz Pine,
Nordische und deutsche Hobelbretter, Kistenbretter,
Leisten für Bauzwecke etc. etc.
61-131

Verlag der G. Braun'schen Hofbuchdruckerei Karlsruhe.

Soeben erscheint:

Handwerker-Kalender für Baden

Taschenformat 1903 gebunden 1 Mk.

V. Jahrgang.

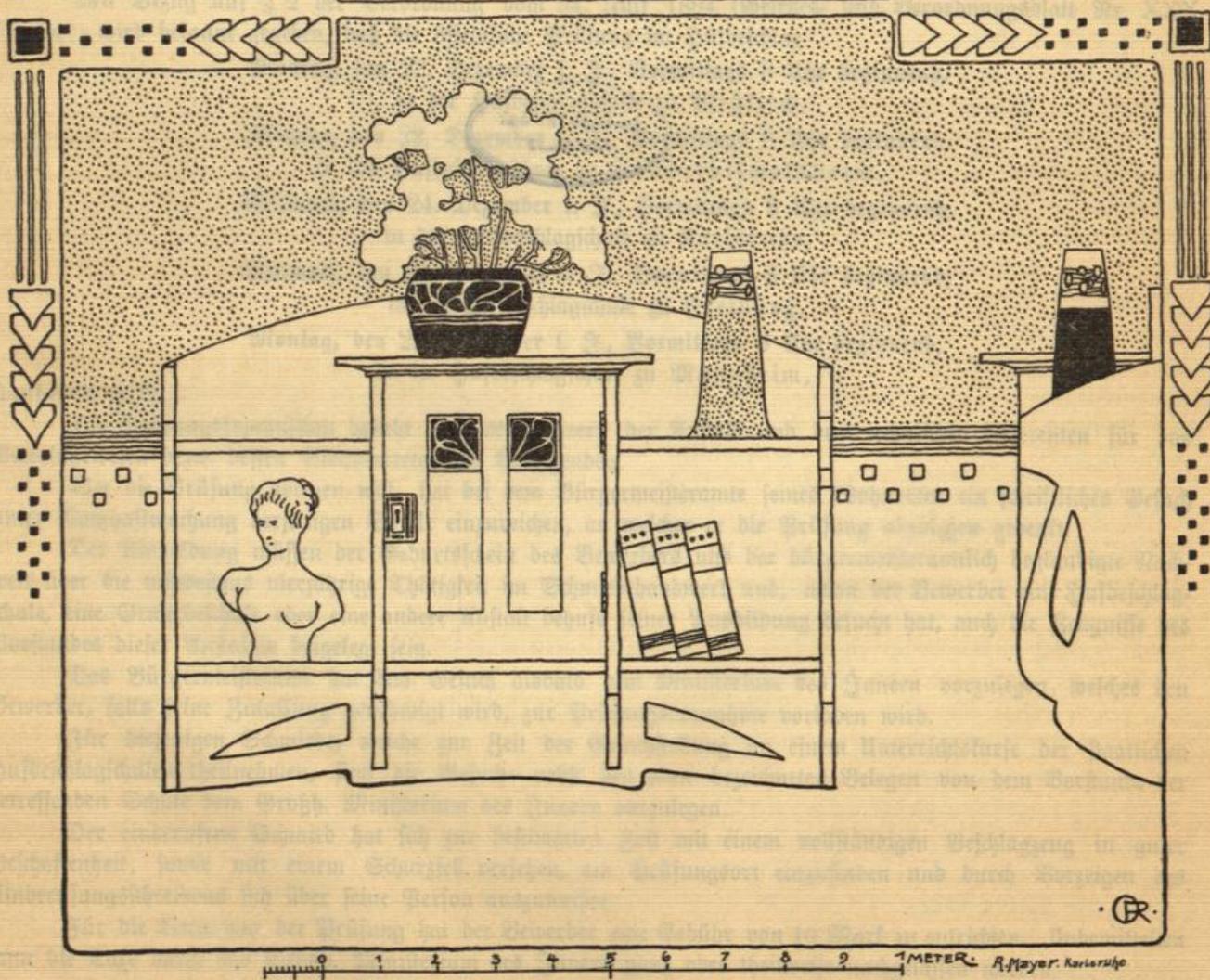
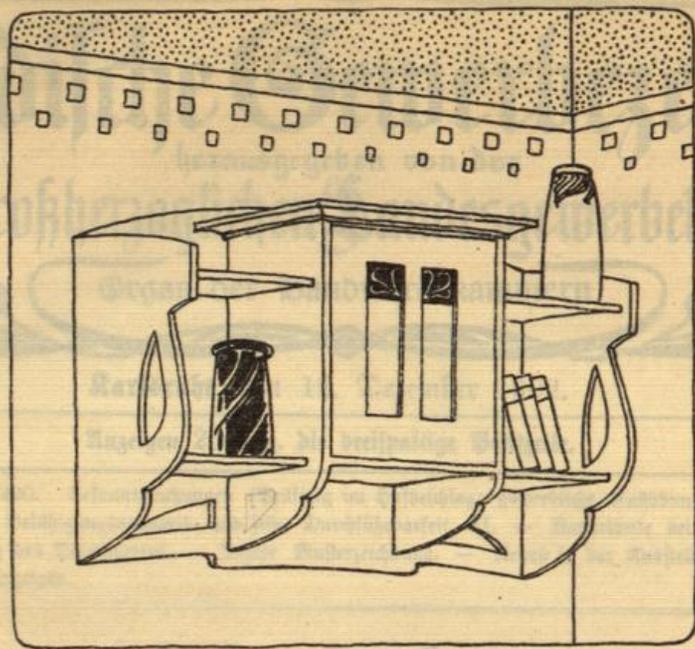
Inhaltsverzeichnis:

- | | |
|---|--|
| <p>I. Förderung des Gewerbes in Baden:
1. Zentralstelle in Baden (Ministerium)
2. Landesgewerbehalle in Karlsruhe,
3. Gewerbl. Unterrichtswesen.
Zusammensetzung des Gewerbe-rats. 255.8.3
4. Staatliche Förderung der Handwerksausbildung:
5. Fürsorge für Arbeitsnachweis in Baden.</p> | <p>III. Fabrik und Handwerk
von Min.-Dir. Roth in Stuttgart.
IV. Der Befähigungsnachweis im Hand-gewerbe.
V. Bestimmungen über die Ausbildung des Handwerkers in Baden.
VI. Die Organisation d. Handwerks in Baden.
Zusammensetzung der vier Hand-werkskammern.
VII. Verordnung über die Wahlen zu den Handwerkskammern.
VIII. Verzeichnis der wichtigsten Bücher aus der Bibliothek der Großh. Landes-gewerbehalle.
IX. Urteile über den badischen Hand-werker-Kalender für 1902.</p> |
|---|--|

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Nachdruck von durch einen Ring (o) am Anfang charakterisirten Originalmittheilungen ohne Bezeichnung der Quelle ist untersagt.

Redaktion: Hofrath Prof. Dr. G. Meidinger. Druck und Kommissionsverlag der G. Braun'schen Hofbuchdruckerei, Karlsruhe.



Wandschränken.

Entworfen von R. Dréans, Assistent an der Großh. Kunstgewerbeschule in Karlsruhe.